

BVGer C-445/2009 vom 2. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-445_2009

FR: TAF C-445/2009 du 2 novembre 2010

IT: TAF C-445/2009 del 2 novembre 2010

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung, zumal diese im Bereich der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 60 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]) und somit zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (Art. 33 lit. h VGG). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Verwaltungsakt der Vorinstanz vom 22. Dezember 2008, welcher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG darstellt. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung, so dass sie zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie hat frist- und formgerecht (Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, wenn - wie hier - nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wurde für die Durchführung der beruflichen Vorsorge ihrer obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmenden mit Verfügung vom 14. Mai 2007 der Auffangeinrichtung zwangsweise rückwirkend per 1. November 2003 angeschlossen. Diese Verfügung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Die Vorinstanz war somit grundsätzlich befugt, für die Zeit des Anschlusses ab 1. November 2003 Beiträge zu erheben. Strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die zu bezahlenden Beiträge der zwangsweise angeschlossen Beschwedeführerin korrekt

festgesetzt und den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 32105 des Betreibungsamtes A._____ zu Recht aufgehoben hat.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434, nachfolgend: Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung) sowie Art. 4 der Anschlussbedingungen, welche einen integrierenden Bestandteil der Anschlussverfügung darstellen, hat der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung die Beiträge für alle dem BVG unterstellten Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an zu entrichten, von dem an er bei einer Vorsorgeeinrichtung hätte angeschlossen sein müssen.

E. 3.1.2

Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung sowie Art. 4 der Anschlussbedingungen schuldet der Arbeitgeber bei verspäteter Zahlung zusätzlich einen Verzugszins.

E. 3.1.3

Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 lit. a (Zwangsanschluss) und lit. b (Anschluss von Arbeitgebern auf deren Begehren) und Art. 12 Abs. 2 BVG (Beiträge, Zinsen und Schadenersatz im Zusammenhang mit Leistungen vor dem Anschluss) Verfügungen erlassen, welche vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) gleichgestellt sind. Die Vorinstanz war befugt, in ihrer Verfügung nicht bloss einen Sachentscheid über die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Zahlung der Beiträge zu fällen, sondern gleichzeitig auch als Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu befinden (vgl. BGE 119 V 329 E. 2b mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die angegebenen Lohnsummen, welche nicht mit den gemeldeten AHV-Lohnsummen der Jahre 2004 bis 2007 übereinstimmten, sowie die gestützt darauf erhobenen Beiträge seien nicht korrekt. Rückwirkend per 1. Januar 2009 werde das Arbeitsverhältnis mit dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, welcher schon seit längerer Zeit gesundheitliche Probleme habe, aufgelöst, da dieser eine selbständige Tätigkeit aufnehmen werde. Das Arbeitsverhältnis mit B._____ werde reduziert.

E. 3.3

Die Vorinstanz führt aus, die Beiträge seien aufgrund der von der SVA C._____ gemeldeten Lohnsummen berechnet worden. Die in Rechnung gestellten Gebühren und Spesen fänden ihre Grundlage im Kostenreglement und auch die Verzugszinsen seien rechtens. Die gesundheitlichen Probleme des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin rechtfertigten in keiner Weise den Zahlungsausstand und im Übrigen habe man der Beschwerdeführerin ausreichend Zeit eingeräumt, um die Sache zu regeln.

E. 3.4

Vorweg ist festzuhalten, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin per 1. Januar 2009 sowie auch die Reduktion des

Pensums von B. _____ vorliegend keinen Einfluss auf die Beurteilung haben, da der Stichtag für die offenen Forderungen der Vorinstanz der 10. März 2008 ist. Den Lohnbescheinigungen der Sozialversicherungsanstalt C. _____ (SVA C. _____), mit welchen die Beschwerdeführerin die Löhne der beiden BVG-pflichtigen Arbeitnehmer D. _____ und B. _____ gemeldet hat, sind für die Jahre 2003 bis 2007 folgende Lohnsummen zu entnehmen: D. _____: Fr. 61'984.-- (2003), Fr. 60'495.55 (2004), Fr. 60'495.-- (2005), Fr. 48'226.65 (2006) und Fr. 48'000.-- (2007). B. _____: Fr. 63'397.-- (2003), Fr. 58'418.55 (2004), Fr. 62'110.-- (2005), Fr. 47'321.20 (2006) und Fr. 47'101.80 (2007). In den Jahren 2003 bis und mit 2005 wurden bei beiden Arbeitnehmern gestützt auf die gemeldeten Lohnsummen und nach Vornahme des entsprechenden Koordinationsabzuges die periodischen Beiträge quartalsweise berechnet. Das Vorgehen der Vorinstanz war in dieser Hinsicht grundsätzlich korrekt, allerdings sind kleine Unregelmässigkeiten beim Runden der Beiträge festzustellen. So hat die Vorinstanz für November und Dezember 2003 für B. _____ einen Beitrag von Fr. 1'385.-- (anstatt Fr. 1'383.--), für das Jahr 2004 für D. _____ einen Quartals-Beitrag von Fr. 2'296.-- (anstatt Fr. 2'295.--) und für B. _____ einen solchen von Fr. 1'937.-- (anstatt Fr. 1'936.--) und für das Jahr 2005 für D. _____ einen Quartals-Beitrag von Fr. 2'513.-- (anstatt Fr. 2'512.--) berechnet. Für das Jahr 2006 hat die Vorinstanz für D. _____ gestützt auf einen koordinierten Lohn von Fr. 37'920.-- einen Quartalsbeitrag von Fr. 2'513.-- errechnet. Korrekt wäre jedoch gewesen, von einem koordinierten Jahreslohn von Fr. 25'652.-- (= gemeldeter Lohn von Fr. 48'227.-- minus Koordinationsabzug Fr. 22'575.--) auszugehen. Für das Jahr 2007 hat die Vorinstanz gestützt auf einen koordinierten Lohn von Fr. 37'290.-- einen Quartalsbeitrag von Fr. 2'471.-- errechnet. Korrekt wäre jedoch gewesen, von einem koordinierten Jahreslohn von Fr. 24'795.-- (= gemeldeter Lohn von Fr. 48'000.-- minus Koordinationsabzug von Fr. 23'205.--) auszugehen. Die Vorinstanz ist somit in den Jahren 2006 und 2007 von einem falschen koordinierten Lohn ausgegangen, weshalb auch die errechneten Beiträge nicht korrekt sind. Für das Jahr 2006 hat die Vorinstanz für B. _____ gestützt auf einen koordinierten Lohn von Fr. 39'535.-- einen Quartalsbeitrag von Fr. 2'619.-- errechnet. Korrekt wäre jedoch gewesen, von einem koordinierten Jahreslohn von Fr. 24'746.-- (= gemeldeter Lohn von Fr. 47'321.-- minus Koordinationsabzug von Fr. 22'575.--) auszugehen. Für das Jahr 2007 hat die Vorinstanz gestützt auf einen koordinierten Lohn von Fr. 38'905.-- einen Quartalsbeitrag errechnet. Korrekt wäre jedoch gewesen, von einem koordinierten Jahreslohn von Fr. 23'897.-- (= gemeldeter Lohn von Fr. 47'102.-- minus Koordinationsabzug von Fr. 23'205.--) auszugehen. Auch bei B. _____ hat somit die Vorinstanz die Beiträge für die Jahre 2006 und 2007 nicht korrekt berechnet. Nicht zu beanstanden ist grundsätzlich sowohl die Erhebung von Gebühren für den Erlass der Verfügung, als auch die Erhebung von Zinsen, welche ihre Grundlage in den Anschlussbedingungen haben. In Bezug auf die Erhebung von Gebühren für die Aufhebung des Rechtsvorschlages ist aber darauf hinzuweisen, dass jene nicht nach der Regelung im Kostenreglement der Auffangeinrichtung, sondern nach der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) zu bemessen sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3567/2008 vom 13. September 2010 E. 5.3) und sich vorliegend bei einem Streitwert von über Fr. 10'000.-- und bis Fr. 100'000.-- zwischen Fr. 60.-- und Fr. 500.-- zu bewegen haben (Art. 48 GebV SchKG).

E. 3.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Beiträge für D._____ für die Jahre 2004 bis 2007 und für B._____ für die Jahre 2003, 2004, 2006 und 2007 nicht korrekt berechnet und somit bereits aus diesem Grund den Rechtsvorschlag für einen zu hohen Betrag aufgehoben hat. Ferner ist die Differenz zwischen dem in Betreuung gesetzten Betrag von Fr. 86'835.50 und dem Betrag von Fr. 89'935.50, für welchen der Rechtsvorschlag aufgehoben worden ist, ohnehin nicht rechtens, weshalb die Beschwerde teilweise gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 22. Dezember 2008 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, damit sie die Beiträge neu berechne und verfüge.

E. 4.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Eine Rückweisung gilt praxisgemäss als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6), so dass der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen sind. Ihr ist der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten. Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der unterliegenden Vorinstanz sind somit keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 4.2

Da der Beschwerdeführerin, welche sich nicht vertreten liess, keine notwendigen und verhältnismässig hohe Kosten entstanden sind und sie zu Recht keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.